

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1889.

Inhalt: Nr. 40. Verordnung, die Bestellung von Wahlcommissaren betr. S. 87.

Nr. 40. Verordnung,

die Bestellung von Commissaren für die Ergänzungswahlen
zur II. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 20. September 1889.

Nachdem durch Verordnung vom 31. vorigen Monats die Vornahme der Ergänzungswahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung angeordnet worden ist, hat das Ministerium des Innern in Gemäßheit von § 41 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868, die nachgenannten Wahlcommissare ernannt und zwar:

- für den 2. Wahlkreis der Stadt Dresden
den Stadtrath Teucher daselbst,
- für den 3. Wahlkreis der Stadt Dresden
den Stadtrath Grabowski daselbst,
- für den 5. Wahlkreis der Stadt Dresden
den Stadtrath Böttger daselbst,
- für den 2. Wahlkreis der Stadt Leipzig
den Stadtrath Dietel daselbst,
- für den 3. Wahlkreis der Stadt Leipzig
den Stadtrath Heßler daselbst,
- für den 2. Wahlkreis der Stadt Chemnitz
den Oberbürgermeister Dr. André daselbst,